



Jahresbericht 2021

Opferhilfe

Entschädigung / Genugtuung

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt	3
2.1 Personelle Ressourcen	3
2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung	4
2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen	4
2.2.2 Finanzielle Leistungen.....	4
2.3 Regress	5
3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	6
4. Ausblick ins 2022	6

1. Ausgangslage

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten."

Dem Opfer soll bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat geholfen werden. Die Opferhilfe baut deshalb auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren auf.

Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten datiert vom 4. Oktober 1991 (aOHG) und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sich der Staat um Opfer von Straftaten wenig gekümmert. Zu seinen Aufgaben nach einer Straftat gehörte die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung des Täters. Die Opferhilfe blieb weitgehend privaten Initiativen und Institutionen überlassen. Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2011 sind die Bestimmungen über den Schutz und die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren in der Schweizerische Strafprozessordnung integriert.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen sowie Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten. Mit der Ausrichtung einer Genugtuung soll das Leid der von der Straftat betroffenen Person gemildert werden. Diese Leistung steht nur Personen zu, die von einer Straftat besonders stark betroffen wurden, und ist nicht einkommensabhängig. Das Opferhilfegesetz legt einen Höchstbetrag für die Genugtuung fest (70'000 Franken für das Opfer, 35'000 Franken für Angehörige). Die Entschädigung deckt im Zusammenhang mit der Straftat stehende finanzielle Schäden ab, wie z.B. Erwerbsausfall, Versorgerschaden, Bestattungskosten. Die Entschädigung ist einkommensabhängig. Die Entschädigung beträgt maximal 120'000 Franken. Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet. Keine Entschädigungen und Genugtuungen werden für Straftaten ausgerichtet, die im Ausland begangen wurden.

Im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/-in eingereichten Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen (§ 3 des Einführungsgesetzes zum OHG). Für die Beratung und Hilfeleistung haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Opferhilfe beider Basel beauftragt. Die Zuständigkeit für den entsprechenden Leistungsvertrag liegt im Kanton Basel-Stadt beim Justiz- und Sicherheitsdepartement.

2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt

2.1 Personelle Ressourcen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 100%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (50% und 50%) ausgeübt und ist der Abteilung Stab des ASB angegliedert. Zusätzlich sind zehn Stellenprozente für die Sachbearbeitung Regress

vorgesehen, welche die Korrespondenz mit der Täterschaft und weiteren involvierten Stellen umfasst und von der Abteilung Finanzen und Controlling wahrgenommen wird. Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, die Betreuung aller fachlichen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen sowie Einsitze in OHG-Gremien (z.B. Opferhilfe-Kommission beider Basel, SVK-OHG, Regionalkonferenz 2).

2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen

Im Jahr 2021 wurden 83 neue Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss OHG eingereicht. 53 Gesuche¹ wurden mit einer Verfügung erledigt und 2 Verfahren durch eine interne Abschreibung abgeschlossen. 2021 sind keine Rekurse eingegangen. Somit konnten 55 Verfahren im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

	2017	2018	2019	2020	2021
Neue Gesuche	88	63	56	74	83
Erledigte Gesuche	97	189 ²	94 ³	44 ⁴	53

2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2021 insgesamt 159'630.70 Franken (2020: 108'580.50 Franken). Davon wurden 5'021.15 Franken als Vorschuss auf Entschädigung, 9'613.90 Franken als Entschädigung und 144'995.65 Franken als Genugtuung geleistet.⁵ 2021 wurden in 2 Fällen (2020: 5) eine Entschädigung und in 36 Fällen (2020: 28) eine Genugtuung geleistet.

¹ Die Daten dieser 53 mit Verfügung abgeschlossenen Fälle werden dem Bundesamt für Statistik übermittelt.

² 189 Gesuche wurden im 2018 definitiv erledigt und 55 weitere Verfahren wurden mittels interner Aktennotiz beschrieben (es handelt sich dabei um seit Jahren vorsorglich angemeldete Genugtuungs- und/oder Entschädigungsansprüche, bei denen das Opfer z.B. in der Zwischenzeit verstorben oder unbekanntem Aufenthaltsort war). Insgesamt wurden somit 244 Verfahren abgeschlossen.

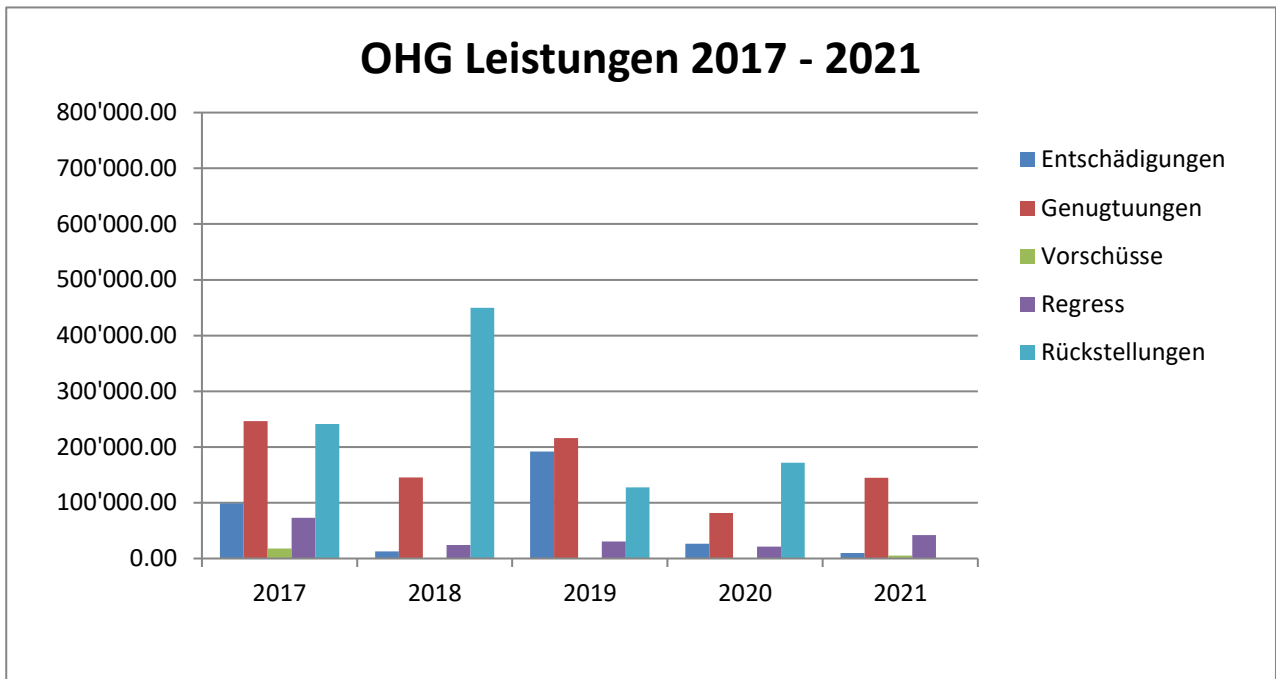
³ 94 Gesuche wurden im 2019 definitiv erledigt und 14 weitere Verfahren wurden mittels interner Aktennotiz beschrieben (es handelt sich dabei um seit Jahren vorsorglich angemeldete Genugtuungs- und/oder Entschädigungsansprüche, bei denen das Opfer z.B. in der Zwischenzeit verstorben oder unbekanntem Aufenthaltsort war). Insgesamt wurden somit 108 Verfahren abgeschlossen.

⁴ 44 Gesuche wurden im 2020 definitiv erledigt und 7 weitere Verfahren wurden mittels interner Aktennotiz beschrieben (es handelt sich dabei um seit Jahren vorsorglich angemeldete Genugtuungs- und/oder Entschädigungsansprüche, bei denen das Opfer z.B. in der Zwischenzeit verstorben oder unbekanntem Aufenthaltsort war). Insgesamt wurden somit 51 Verfahren abgeschlossen.

⁵ Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/entschaedigungen-genugtuungen.html>

In der Bundesstatistik werden die erbrachten Leistungen der Entschädigungsbehörde erst erfasst, wenn ein Fall definitiv abgeschlossen ist. Insbesondere in Fällen, in denen Leistungen in unterschiedlichen Jahren zugesprochen werden, was relativ häufig ist, kommt es zu Abweichungen mit der oben aufgeführten Statistik des ASB. Im

	2017	2018	2019	2020	2021
Entschädigungen Fr.	98'694.70	12'555.45	191'654.15 ⁶	26'647.15	9'613.90
Genugtuungen Fr.	246'560.20	145'150.00	216'272.15	81'933.35	144'995.65
Vorschüsse Fr.	18'117.05	0	0	0	5'021.15
Regress Fr.	73'123.75 ⁷	24'487.20	30'287.35	21'149.10	41'945.00



Ende 2021 wurden Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gestellt, über welche erst 2022 definitiv entschieden werden kann. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen in Höhe von 115'000 Franken gebildet.

2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Ein

Jahresbericht des ASB werden sämtliche im Jahr zugesprochenen Leistungen aufgeführt, unabhängig davon, ob ein Fall definitiv abgeschlossen ist oder nicht.

⁶ Wobei eine Entschädigung in Höhe von 768.10 Franken sowie eine Entschädigung in Höhe von 32'148.65 Franken mit Vorschussleistungen, welche Jahre zuvor in diesen Fällen geleistet worden sind, verrechnet wurden. Effektiv ausbezahlt wurden somit im 2019 Entschädigungsleistungen in Höhe von 158'737.40 Franken. In einem Fall wurde die maximale Entschädigung von 120'000 Franken ausgerichtet.

⁷ 2017 wurden in zwei Fällen, bei welchen das ASB im 2006 bzw. im 2015 an das Opfer eine Genugtuung geleistet hatte, den Opfern von der Suva nachträglich eine Integritätsentschädigung zugesprochen und 24'140 Franken resp. 12'600 Franken an das ASB überwiesen.

Verzicht aus einem dieser Gründe kommt äusserst selten vor. Abschreibungen der Regressforderungen werden hauptsächlich vorgenommen, wenn kein Rechtsöffnungstitel vorliegt (es wurde kein Strafverfahren geführt oder die Zivilforderungen des Opfers wurden im Strafverfahren nicht beurteilt) oder weil der Aufenthaltsort der Täterschaft unbekannt, sie aus der Schweiz ausgewiesen worden oder hoch verschuldet ist.

2021 konnten 41'945 Franken (2020: 21'149.10 Franken) auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden.

3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie ist eine ständige fachtechnische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von 70'000 Franken für schwerste Beeinträchtigungen besteht, ist es für die Entwicklung einer einheitlichen Praxis unumgänglich, dass die Kantone einen intensiven Austausch pflegen und sich ihre Entscheide gegenseitig zur Kenntnis bringen.

Ein durch das Bundesamt für Justiz (BJ) ursprünglich für 2020 geplantes Treffen der Entschädigungsstellen in Bern, bei welchem unter anderem ein Austausch über die ersten Erfahrungen mit dem vom BJ im Oktober 2019 publizierten neuen Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung hätte stattfinden sollen, konnte aufgrund der Epidemiologischen Situation weder im 2020 noch im 2021 durchgeführt werden und wurde auf den 19. Mai 2022 verschoben.

Im 2021 wurde die Regionalkonferenz 2 durch die Kantone Solothurn und Bern in der SVK-OHG vertreten.

4. Ausblick ins 2022

2022 wird der Kanton Basel-Stadt zusammen mit dem Kanton Bern die Regionalkonferenz 2 in der SVK-OHG vertreten.

Die Ablösung der bisherigen Fachapplikation von Schneider-IT GmbH konnte nicht wie geplant im 2020 bzw. 2021 erfolgen und musste auf Anfang 2022 verschoben werden.

Basel, im Februar 2022 / cs, paa